Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 33 Ausgegeben Oppeln, den 16. August 1919. **1919**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 135—138 R. G. Bl., Arbeiter u. Angestelltenausschüsse bei den Privateisenbahnen u. Kleinbahnen, S. 293; 1. Nachtrag zu den Bau- u. Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb, Seifenbewirtschaftung, S. 294; Gewährung von Darlehnszahlungen auf Baukostenzuschüsse an Gemeinden usw., Schrotmühlen, S. 295; Erzeugerrichtpreis für Zwetschen, Anwerbung landwirtschaftl. Arbeiter, Verlosung für den Mecklenburgischen Marien-Frauenverein in Schwerin, Belohnung für Ermittelung von Verbrechern, S. 296; Nachforschung nach einem Vermißten, S. 2[illegible] kleine Viehzählung, Berichtigung, Errichtung der kath. Pfarrgemeinde Schönbrunn, Schonzeit für Birk-, Hasel- u. Fasanenhähne u. -Hennen, u. Rebhühner, Wachteln usw., betr. Paßvorschriften, S. 298; Umgemeindungen in Borkowitz u. Poppelau, Wahl zu der Tierärztekammer für die Provinz Schlesien, S. 299; Höchstpreise für rote Möhren u. Karotten, S. 300.

Reichsgesetzblatt.

583. Die Nummern 135 bis 138 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6944 eine Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh, vom 15. Juli 1919.

Nr. 6945 eine Verordnung, betreffend Aufhebung Kaiserlicher Verordnungen über die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit, die Rückkehr der Deutschen im Ausland und die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen, vom 10. Juli 1919.

Nr. 6946 eine Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 8. Oktober 1919, vom 16. Juli 1919.

Nr. 6947 Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Buchweizen, vom 18. Juli 1919.

Nr. 6948 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Magdeburg 1919, vom 17. Juli 1919.

Nr. 6949 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Leipziger Herbstmustermesse, vom 18. Juli 1919.

Nr. 6950 eine Verordnung, betreffend die Wirksamkeit von Kündigungen der Arbeiter und Angestellten in Reichs- und Staatsbetrieben, vom 21. Juli 1919.

Nr. 6951 das Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 413), vom 19. Juli 1919.

Nr. 6952 Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft, vom 18. Juli 1919.

Nr. 6953 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 21. Juli 1919.

Nr. 6954 eine Verordnung über die Preise für Margarine, vom 21. Juli 1919.

Nr. 6955 eine Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, vom 20. Juli 1919.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

584. **Betrifft: Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bei den Privateisenbahnen und Kleinbahnen.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich in Ausführung des

§ 11 Ziffer 4 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) für die Betriebe, Verwaltungen und Büros der **Privateisenbahnen und Kleinbahnen**, was folgt:

I. Bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses über die Wahlbeteiligung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, entscheidet, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt der Verordnung vom 23. Dezember 1918:

1. **bei den Privateisenbahnen:**

a) sofern sie nur **einen** Landespolizeibezirk (Regierungsbezirk) berühren, der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident),

b) sofern sie mehrere Landespolizeibezirke **einer** Provinz berühren, der vom Oberpräsidenten dieser Provinz bezeichnete Regierungspräsident,

c) sofern sie Landespolizeibezirke **verschiedener Provinzen** berühren, der von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bezeichnete Regierungspräsident;

2. **bei den Kleinbahnen**

der für die Erteilung der Genehmigung und für die staatliche Beaufsichtigung der Kleinbahn gemäß § 3 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetzsammlung S. 225) zuständige Regierungspräsident (Polizeipräsident).

II. Gegen die Entscheidung des in erster Instanz zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den übergeordneten Oberpräsidenten zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

III. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hinsichtlich der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 19. Juli 1919.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

585. 1. Nachtrag

zu den Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914.

Der § 39,3 wird, wie folgt, abgeändert:

Der Absatz 2: „Bei einfachen Betriebsverhältnissen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden." ist hinter den bisherigen Absatz 3 zu stellen.

Berlin, den 12. Juli 1919.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

586. Während des Krieges und des Waffenstillstandes mußte bei der Notwendigkeit, möglichst viel Fette und Oele der menschlichen Ernährung zuzuführen, die Versorgung der Bevölkerung mit Waschmitteln mit tunlichster Beschränkung durchgeführt werden.

Der Mangel an Fetten und Oelen zur Herstellung von Waschmitteln und die hierdurch verursachte unzureichende Qualität der KA-Seifenerzeugnisse hatten ein Ueberhandnehmen des Seifenschmuggels und der illegalen Seifenherstellung zur Folge. Je geringwertiger das Erzeugnis war, mit dem die legale Seifenindustrie den Bedarf decken konnte, umso größer war der Anreiz, im illegitimen Handel Auslandsware in das Inland zu bringen und den inländischen Fettanfall den zu seiner Erfassung bestimmten Wirtschaftsstellen zum Zwecke unerlaubter Verseifung zu entziehen.

Die Besetzung des linksrheinischen Gebiets durch unsere Feinde hatte die praktische Außerkraftsetzung des allgemeinen Einfuhrverbots für den größten Teil der Westgrenze zur Folge. Große Massen ausländischer Fein- und Kernseifen strömten in das besetzte Gebiet und fanden von hier mit Unterstützung der Besatzungsbehörden Eingang auch in das unbesetzte Deutschland.

Diese wilde Einfuhr hatte nicht nur schwerwiegende valutarische Nachteile, sondern drohte, der Totengräber der deutschen Seifenindustrie zu werden. Aber auch der legitime Handel wurde schwer geschädigt. Der Verkauf der ausländischen Seifen konnte zu den bestehenden Höchstpreisen nicht erfolgen. Der legitime Handel durfte sich daher, wenn er sich nicht strafbar machen wollte, mit dem Verkauf nicht befassen und mußte zusehen, wie der Schleichhandel immer weiter um sich griff und die Preise in wucherische Höhe trieb. Alle behördlichen Anordnungen zur Eindämmung dieser Seifeneinfuhr erwiesen sich als unzureichend, da der Bedarf der Bevölkerung an guten Waschmitteln außerordentlich war und somit den stärksten Anreiz zu weiterer Einfuhr bot. Dem wiederholt geäußerten Wunsche des legalen Handels, die Höchstpreise für Seifen aufzuheben, konnte nicht entsprochen werden, da hierdurch die unerwünschte Einfuhr zweifellos begünstigt worden wäre. Die einzig wirksame Gegenmaßnahme gegen die ausländische Seife lag in einer bedeutenden Verbesserung der einheimischen Seifenerzeugnisse. Die Verbesserung war bereits vor längerer Zeit in Aussicht genommen, konnte aber wegen des Fettmangels bisher nicht durchgeführt werden. Hierin ist nunmehr eine Aenderung eingetreten, die es ermöglicht, der Seifenbewirtschaftung eine neue erfolgversprechende Grundlage zu geben. Die Zuteilungen von Fetten und Oelen an die deutsche Seifenindustrie werden im

Monat Juli wesentlich erhöht werden und in den folgenden Monaten eine weitere Steigerung erfahren, bis die zugeteilte Menge monatlich 6000 t erreicht.

Die erhöhte Zuteilung an Rohstoffen ermöglicht es, folgendes Programm durchzuführen:

1. Die bisherige KA-Seife wird unter Begrenzung auf monatlich 3000 t weiter hergestellt, jedoch — ohne Seifenkarte abgegeben. Der Fettgehalt der KA-Seife ist ohne Aenderung des Preises von 16 auf 25 v. H. erhöht worden.
2. Das bisherige KA-Seifenpulver wird in der bisherigen Weise mit monatlich 125 Gramm auf den Seifenpulverabschnitt der Seifenkarte geliefert. Der Fettgehalt des KA-Seifenpulvers wird verdoppelt, der Preis erhöht sich auf 45 Pf. für ein Halbpfundpaket.
3. Es wird eine einwandfreie Kernseife von Friedensqualität (60 v. H. Fettgehalt) in Doppelstücken von 200 Gramm oder in einfachen 100 Gramm-Stücken hergestellt. Das 100 Gramm-Stück wird zum Preise von 80 Pf. geliefert.

Als Feinseife wird eine gute polierte Toiletteseife mit angenehmem Parfüm (80 v. H. Fettgehalt) im Stückgewicht von 100 Gramm geliefert. Für die Selbstrasierer wird an Stelle der Feinseife einwandfreie Rasierseife zur Verfügung gestellt. Das 100 Gramm-Stück Feinseife wird zum Preise von 1,20 M., das 50 Gramm-Stück Rasierseife zum Preise von 0,60 M. berechnet.

Die unter 3 genannten Erzeugnisse werden nur gegen Seifenkarte geliefert, und zwar gegen die Feinseifenabschnitte der Seifenkarte. Ein Feinseifenabschnitt berechtigt zum wahlweisen Bezug von 50 Gramm der genannten Erzeugnisse.

Die Lieferung der unter 3 genannten Erzeugnisse kommt erstmalig Anfang September auf die Septembermarken in Frage. Angestrebt wird, die Herstellung der neuen Erzeugnisse so zu beschleunigen, daß bereits Ende August mit der Lieferung begonnen werden kann. Der Vorbezug auf die Septembermarken hin ist nach den bestehenden Bestimmungen zulässig.

Es besteht das größte Interesse daran, daß die Allgemeinheit von dieser Neuregelung des Seifenprogramms rechtzeitig Kenntnis erhält und dadurch veranlaßt wird, von weiteren Ankäufen teuerer Auslandsseifen Abstand zu nehmen.

Ich ersuche daher ergebenst, allen in Frage kommenden Stellen von diesem Schreiben eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen und sie darauf hinzuweisen, daß es eine nationale Pflicht ist, die Regierung in ihrem Bestreben nach Fernhaltung ausländischer Fertigwaren und Hebung der einheimischen Produktion nachdrücklichst zu unterstützen.

Berlin W. 7, den 5. Juli 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

An sämtliche deutsche Freistaaten; für Preußen: Ministerium für Handel und Gewerbe.

587. Betrifft: Gewährung von Darlehnszahlungen auf Baukostenzuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände.

(Erlaß v. 4 April 1919 — St. 9. 564 Ziffer 3).

Um den Wünschen der Gemeinden bezügl. Erhöhung der durch den angezogenen Erlaß ermöglichten Darlehn auf die bewilligten Reichs- und Staatszuschüsse Rechnung zu tragen, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Reichsministerium der Finanzen und dem preußischen Finanzministerium bereit, den Betrag der Darlehn auf $^3/_4$ des in dem Beihilfebescheid festgesetzten Baukostenzuschusses vom Reich und Staat zu erhöhen, wenn die Rohbauabnahme erfolgt ist.

Wird ein Darlehn ausnahmsweise bereits vor erfolgter Rohbauabnahme bewilligt, so darf es in diesem Falle höchstens bis zur Höhe der bis dahin für den Bau wirklich geleisteten Aufwendungen gewährt werden.

Berlin, den 19. Juli 1919.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (außer Sigmaringen).

588. Verordnung. Auf Grund des § 73 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) wird bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz-Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen innegehalten werden und daß der Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer sich periodisch wiederholenden Kontrolle unterzogen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen im Absatz 1 bis 5 durch Anlegen von Siegeln oder sonstige geeignete Maßregeln sichern.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

589. Die Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 über Erzeugerrichtpreise für Herbstobst — O. P. I. 2475 — wird dahin abgeändert, daß der Richtpreis für Zwetschen auf 35 Pfg. je Pfund festgesetzt wird.

Breslau, den 1. August 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

590. **Anordnung**
über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. 1918 S. 1292) bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. Die öffentliche Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter zur Beschäftigung außerhalb des Regierungsbezirks Oppeln durch Zeitungsanzeigen, Handzetteln, Anschläge usw., ist verboten. Die Vermittlung solcher Arbeiter ist nur den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen oder mit Genehmigung des Schlesischen Arbeitsnachweisverbandes in Breslau zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 26. Juli 1919.

Der Regierungspräsident
als Demobilmachungskommissar.

591. Namens der Preußischen Staatsregierung haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen dem Mecklenburgischen Marien-Frauenverein in Schwerin i. M. die Erlaubnis erteilt, die Lose der von dem Ministerium des Freistaates Mecklenburg am 8. Juli 1919 genehmigten Geldlotterie, deren Ertrag zur Stärkung des Schwestern-Pensionsfonds dienen soll, im ganzen preußischen Staatsgebiet zu vertreiben. Die Lotterie umfaßt 25000 Lose zum Preise von je 3 Mark, die Ziehung findet am 10. Oktober 1919 in Schwerin i. M. statt. Die Durchführung der Lotterie ist dem Bankier und Preußischen Lotterie-Einnehmer Herrn Louis Löser, i. Fa. Louis Löser u. Co., Schwerin, übertragen.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 5. August 1919.

Der Regierungspräsident.

592. Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Roesler, Standort Makoschau, Kreis Hindenburg, wurde am 30. Juli, 2 Uhr nachmittags, auf dem Wege von Makoschau nach Hindenburg OS. zwischen Kilometerstein 6,5 und 0,6 von Banditen erschossen.

Roesler hatte den Auftrag zu einem Geldtransport um 2½ Uhr nachmittags in dem Verwaltungsgebäude der Donnersmarckhütte zu erscheinen.

Ein Augenzeuge schildert den Vorgang folgendermaßen: Der Zeuge war auf dem Nachhausewege aus der Arbeit. Wachtmeister Roesler, der hinter ihm kam, überholte ihn. Ferner überholten ihn 3 Männer, die hinter dem Wachtmeister gingen. Der Erstere war ein Mann von etwa 1,54 m Größe, 20—22 Jahr alt, trug schwarzen Anzug und Hut.

Der Zweite war etwa 1,65 m groß, 26 bis 28 Jahre alt, trug grauen Zivilanzug (nicht geändertes Feldgrau), grauen Hut und weißen Stehkragen.

Der Dritte war etwa 1,75 m groß, etwa 28 Jahre alt, trug graues Jaquett, dunkle Hose und Hut, wahrscheinlich braun. Alle drei waren bartlos. Hinter der an der Westseite der Chaussee führenden Kleinbahn waren ebenfalls noch drei Männer am Waldrande. Der Zeuge folgte dem Wachtmeister und den drei Männern auf etwa 40 Meter Entfernung. Als ein Zug die Strecke passiert hatte, stieg einer der drei Männer von der Gruppe hinter der Schmalspurbahn auf den Bahndamm und hob einen Arm anscheinend zum Zeichen hoch. Darauf fiel ein Schuß aus der Gruppe der 3 Männer, die hinter dem Wachtmeister auf etwa 5 Schritt folgten und der Wachtmeister brach zusammen. Welcher von den dreien den Schuß abgegeben hat, weiß der Zeuge nicht. Die Banditen durchsuchten sofort den Wachtmeister, auch noch während sie ihn die etwa 4 Meter hohe Straßenböschung hinunter rollten.

Unten im Graben nahm ihm einer noch den Revolver ab. Die drei Banditen zogen sich dann über die Bahn in westlicher Richtung auf die drei anderen Banditen zurück und verschwanden im Walde. Die Straße war ziemlich belebt, weil die Arbeiter von der Schicht kamen. Es war gegen 2 Uhr nachmittags.

Die Tat ähnelt den Morden an Polizei-Kommissar Schielke und Kaufmann Czerny in Bielschowitz, welche ebenfalls durch Kopfschuß getötet wurden, sodaß die Annahme nahe liegt, daß als Täter auch hier der Fürsorgezögling Herisch aus Antonienhütte in Frage kommt.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

— 3000 Mark —

demjenigen zu, der den Mörder und seine Mittäter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 5. August 1919.

Der Regierungspräsident.

593. Am 29. Juni 1919 ist der Polizeikommissar Schielke in Bielschowitz bei der Verfolgung der Hajokbande durch einen Halsschuß so schwer verletzt worden, daß er seinen Verletzungen sofort erlegen ist.

Am 14. Juli 1919 ist der Kaufmann Julius Czerny in Bielschowitz in den Abendstunden in seiner Wohnung überfallen, durch einen Revolverschuß schwer verletzt worden und nach 2 Tagen seinen Verletzungen erlegen.

Am 17. Juli 1919 nachts zwischen 10—11 Uhr ist der Stellenbesitzer Jakob Mainka ebenfalls aus Bielschowitz auf der Dorfstraße in Bielschowitz—Redendorf überfallen und durch eine Revolverkugel am rechten Unterschenkel schwer verwundet worden.

In allen 3 Fällen ist als Täter der Fürsorgezögling Paul Herisch, geboren am 23. Dezember 1897 in Kochlowitz festgestellt worden, der zusammen mit Erich Hajok und seinen Komplizen von hier aus die Raubüberfälle ausführt und noch gefährlicher als Hajok ist.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

— 3000 Mark —

demjenigen zu, der den Herisch oder Mitglieder seiner Bande, die bei einem der genannten Verbrechen beteiligt waren, so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 4. August 1919.

Der Regierungspräsident.

594. Der am 20. Dezember 1899 geborene Musketier Richard Rauprich aus Rosenberg, Sohn des Uhrmachermeisters Rauprich daselbst, hat sich am 21. März 1919 aus der Kaserne in Ratibor entfernt und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Da er einen größeren Geldbetrag bei sich hatte, liegt die Vermutung nahe, daß er einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Der Vater hat demjenigen, der ihm über den Verbleib seines Sohnes irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen machen kann, eine Belohnung von

— 400 Mark —

ausgesetzt.

Zu Nachforschungen nach dem Verbleib des Vermißten wird aufgefordert.

Oppeln, den 7. August 1919.

Der Regierungspräsident.

595. In der Nacht vom 9. zum 10. August, kurz nach 11 Uhr, wurde eine Bombe im Pfarrhaus Nieder Marklowitz, Kreis Rybnik, zur Explosion gebracht. Sie hat verheerende Wirkung angerichtet. Ein bestimmter Verdacht der Täterschaft ist bisher nicht vorhanden. Wahrscheinlich kommt als Täter ein entlassener Fürsorgezögling in Betracht.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 3000 Mark —

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 13. August 1919.

Der Regierungspräsident.

596. Am 1. September d. Js. findet eine kleine Viehzählung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts für 1917 abgedruckten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Oppeln, den 10. August 1919.

Der Regierungspräsident.

297. Berichtigung. Im § 2 Absatz 2 der im Amtsblatt 1919 Stück 20 Nr. 335 veröffentlichten Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Ziegenböcken, befindet sich ein Schreibfehler. Es muß statt „Halsbrandmarken" „Halsbandmarken" lauten.

Oppeln, den 11. August 1919.

Der Regierungspräsident.

598. Urkunde

über die Errichtung einer katholischen Pfarrstelle in Schönbrunn.

Mit Ermächtigung meines Oberhirten, des Herrn Kardinal-Fürsterzbischofs von Olmütz, Freiherrn von Skrbensky, erhebe ich kraft meines Amtes als Fürsterzbischöflicher Kommissarius für den preußischen Anteil der Erzdiözese Olmütz nach Anhörung aller dabei Beteiligten die Filiale Schönbrunn zur selbständigen Pfarrei und bestimme Folgendes:

1. Die neue Pfarrei scheidet aus dem Pfarrverbande von Gröbnig aus.

2. Die Pfarrei umfaßt den Gemeindebezirk Schönbrunn und die Kolonie Klein Leisnitz.

3. Die dem heiligen Apostel Jakobus dem Aelteren geweihte Kirche wird zur Pfarrkirche erhoben.

4. Der Pfarrer hat seinen Sitz in Schönbrunn.

5. Das gesetzmäßige Einkommen von 4000 Mark ist nachgewiesen.

6. Die Besetzung der Pfarrei steht dem Fürsterzbischof von Olmütz zu.

7. Die neue Pfarrei verbleibt im Dekanate Leobschütz.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. September 1919.

Branitz, den 8. Januar 1919.

(L. S.)

Der Fürsterzbischöfliche Kommissarius für den preußischen Anteil der Erzdiözese Olmütz.

gez. Joseph Martin Nathan.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 8. Januar 1919 von dem Fürsterzbischöflichen Kommissarius für den preußischen Anteil der Erzdiözese Olmütz kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Schönbrunn wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 16. Juli d. Js. — G. II. 8520 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 5. August 1919.

(Siegel.) Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

599. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen bei dem gesetzlichen Termin, das ist 15. September, zu belassen.

Oppeln, den 9. Juli 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

600. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919.

1. Der Schluß der Schonzeit für **Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner** auf den 20. August festzusetzen, sodaß die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten Donnerstag, den 21. August stattfindet,

2. es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bei dem gesetzlichen Termine, das ist 20. September, zu belassen.

Oppeln, den 9. Juli 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

601. Betr. Paßvorschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (R. G. Bl. S. 451) wird bestimmt:

§ 1. Das Ueberschreiten der vordersten deutschen Linie gegen das oder aus dem von den Polen besetzten Gebiet der Provinz Posen (Demarkationslinie) ist nur denjenigen Personen gestattet, die sich im Besitze eines vorschriftsmäßigen Ausweises befinden.

Diese Ausweise werden ausgestellt von dem für den Wohnsitz der Antragsteller zuständigen Generalkommando, für Personen, die im Bereiche des Generalkommandos V. A. K., oder in dem

von den Polen besetzten Gebiet der Provinz Posen ihren ständigen Wohnsitz haben, von der Zentralpolizeistelle Osten, Frankfurt/Oder.

§ 2. Das Ueberschreiten der im § 1 genannten Linie ist nur an den dafür bestimmten Uebergangsstellen und nur in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet.

§ 3. Die Abschnittskommandeure sind befugt, Ausnahmen in unmittelbaren örtlichen deutschen wirtschaftlichen Interesse zu gestatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Mit der gleichen Strafe werden bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist,

1. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,

2. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm in dem im § 1 bezeichneten Ausweis vorgeschrieben sind,

3. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

4 wer den im § 1 bezeichneten Ausweis fälschlich anfertigt oder in diesem einen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

5. wer wissentlich von einem solchen falschen oder verfälschten Ausweis oder von einem echten, für einen anderen ausgestellten Ausweis, als ob er für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

6. wer diesen Ausweis einem anderen zum Gebrauch überläßt,

7. wer wissentlich zur Erlangung oder Beschaffung des bezeichneten Ausweises oder von sonstigen Einträgen in diesen unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einem auf diese Weise erlangten oder verschafften Ausweis Gebrauch macht,

8. wer es unternimmt eine der in Nummer 1 bis 7 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 26. Juli 1919.

VI. Armeekorps. Generalkommando.

602. Beschluß. Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am heutigen Tage auf Antrag der Beteiligten

in Erwägung, daß der Restbestandteil des Gutsbezirks Borkowitz infolge Zersplitterung seine öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist,

in weiterer Erwägung, daß sämtliche Beteiligten damit einverstanden sind, daß die in dem diesem Beschlusse beigehefteten Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle nebst Handzeichnungen aufgeführten, den Restgutsbezirk Borkowitz bildenden Parzelle dem Gemeindebezirk Borkowitz einverleibt werden,

sowie in Erwägung, daß öffentlich rechtliche Gründe gegen die bezeichnete Bezirksveränderung nicht vorliegen, auf Grund des § 21 und 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

„den Restbestandteil des Gutsbezirks Borkowitz aufzulösen und die diesen Restbestandteil bildenden Parzellen dem Gemeindebezirk Borkowitz einzuverleiben"

Rosenberg OS., den 2. März 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Rosenberg OS.
gez. von Deines. Pratsch. Kasperowski.
Meyer. Wiener.

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Rosenberg OS., den 8. August 1919.

Der Kreisausschuß.

603. Beschluß. Gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) wird hiermit beschlossen, das Grundstück Gemarkung Poppelau, Gutsbezirk Oberförsterei Rybnik, Blatt 1 Parzelle Nr. 442/67 Grundbuch Nr. 528 Band XV, in einer Größe von 0,71 ha, vom fiskalischen Forstgutsbezirk Oberförsterei Rybnik abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Poppelau zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Rybnik, den 21. Juli 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Rybnik.

Dr. Lukaschek. Herzog von Ratibor. Lucas.
Rentwich. Siegmund.

604. Tierärztekammer für die Provinz Schlesien.

Zum Zwecke der im November d. Js. stattfindenden Wahl zu der **Tierärztekammer für die Provinz Schlesien** ist die Liste der Wahlberechtigten **des Regierungsbezirks Oppeln** während der Zeit vom

17. bis 31. August d. Js.

auf allen Landratsämtern und in Stadtkreisen auf dem Rathause während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Breslau 10, den 7. August 1919.

Der Vorsitzende.

605. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise für rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
a) ohne Kraut	8	10 (11)	14 (16)
b) mit Kraut	6	8 (9)	10 (12)

Pfennige je Pfund.

Im Uebrigen bleiben die am 29. Juli bekannt gegebenen Preise in Geltung.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 338) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise: Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Königshütte OS, Hindenburg OS., Tarnowitz, Pleß und Rybnik.

Die Erzeugerpreise treten am 5. August 1919, die Groß- und Kleinhandelspreise am 7. August 1919 in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 2. August 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 19. August 1919.

606. Der vom zehnten bis vierzehnten August gültige Erzeugerhöchstpreis von neun Mark pro Zentner Frühkartoffeln bleibt bis auf weiteres bestehen.

Breslau, den 15. 8. 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Provinzialkartoffelstelle.

607. Anordnung, betreffend Höchstpreise für Schlachtschafe.

Auf Grund der mit Zustimmung des Reichsernährungsministeriums erteilten Ermächtigung des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 6. August 1919 — VId 2924 — des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August/17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) und der Anweisung des Landesfleischamts vom 8. August 1919 — A. I. 7073 — wird in Abänderung der Rundverfügungen des Landesfleischamts vom 28. September 1917 — B. I. 4499/17 —, vom 3. August 1918 — A. I. 6048/18 — und vom 23. September 1918 — A. I. 7318/18 — folgendes angeordnet:

„Bis auf weiteres darf beim Verkauf von Schlachtschafen durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht bei

1. vollfleischigen Lämmern und Jährlingen, Hammeln und ungelammten Schafen (Klasse I) . . . . . 130 M.
2. vollfleischigen und fetten Mastschafen, fleischigen Lämmern und Jährlingen (Klasse II) . . . . . 120 M.
3. mageren und geringgenährten Schafen, auch Zuchtböcken (Klasse III) . . . . 100 M.
4. minderwertigen und abgemagerten Schafen (Klasse IV) . . . . . 80 M.

nicht übersteigen.

In denjenigen Bezirken, in denen Heidschnucken vorkommen, dürfen diese in allen Klassen um 20 v. H. geringer bewertet werden, als die übrigen Schafe.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 15. August 1919.

Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 23. August 1919.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 420/7. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16 K.R.A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. März 19[illegible]6 fällt die Klasse **a** fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage

Hedler.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 10/8. 19 K.R.A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 2. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 1945/2. 17 K.R.A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 15. März 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrage

Hedler.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.